

Statuten

Datum 01.06.2022

STATUTEN

Altersheimverein Muhen-Hirschthal-Holziken

Name, Sitz, Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Altersheimverein Muhen-Hirschthal-Holziken“ besteht mit Sitz in Muhen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein unterstützt und betreibt das Regionale Altersheim in Muhen im Sinne der Stiftungsurkunde der Stiftung Regionales Altersheim Muhen in den von der Stiftung mietweise überlassenen Gebäulichkeiten. Es verwaltet zweckgebundene Zuwendungen und kann in Notsituationen einzelne Pensionäre unterstützen. Der Heimbetrieb hat gemeinnützigen Charakter.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle ~~von drei Mitgliedern~~
- d. Allfällige Unterkommissionen

Art. 4

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Sie wird im Publikationsorgan „Suhrebot“ ~~oder über einen anderen, geeigneten Kanal~~, bekanntgegeben. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Altersheimvereins
- d. Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens
- e. Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Altersheim-Betriebes
- ~~f. — Festsetzung einer Kompetenzsumme für den Vorstand~~
- g. Änderung der Statuten
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins
- ~~l. — Genehmigung des Mietvertrages zwischen Stiftung und Altersheimverein~~
- m. Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

Art. 6

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Art. 7

~~Der Vorstand besteht aus 5 — 9 Mitgliedern, mit einer Amtsdauer von 2 Jahren. Der Vorstand besteht aus 5 — 7 Mitgliedern mit einer Amtsdauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.~~ Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und führt über seine Sitzungen ~~Protokoll~~ Ergebnisprotokolle. ~~Jede der drei Mitgliedergemeinden Muhen, Hirschthal und Holziken hat mindestens 1 Mitglied in den Vorstand zu delegieren.~~ Jede der drei Gemeinden (Muhen, Hirschthal, Holziken) muss mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

~~Der Heimverwalter~~ Die Institutionsleitung oder ihre Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen wählen.

Art. 8

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Insbesondere hat der Vorstand folgende Obliegenheiten:

- a. Vereinsführung
Vertretung des Vereins nach aussen. Präsident und Aktuar oder Kassier zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich. Der Vereinsvorstand verfügt über eine jeweils durch die Vereinsversammlung festzusetzendes ~~Kompetenzsumme~~ Budget.
- b. Betriebsführung
Gesamte Geschäfts- und Betriebsführung des Altersheimes. ~~Antrag an die Mitgliederversammlung zur Kündigung/ Verlängerung oder Aenderung des Mietvertrages mit der Stiftung.~~

Finanzielle Mittel

Art. 9

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der öffentlichen Hand
- c. Erträgen aus Sammlungen
- d. Reinerträgen aus Wohltätigkeitsbazaren und ähnlichen Anlässen
- e. Vergabungen, Vermächtnissen und Schenkungen

Mitgliederschaft

Art. 10

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins sein. ~~Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einzel- und Kollektivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Austrittsgesuche müssen auf die nächste Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.~~

Art. 11

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Zur Änderung der Statuten ist die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Vereins an das Regionale Altersheim Muhen.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung angenommen und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

01. Juni 2022

Die vorliegende Kopie der Statuten des Altersheimvereins Muhen-Hirschthal-Holziken dient zur besseren Lesbarkeit. Sollten Tippfehler den Inhalt in seiner Aussage verändern oder unverständlich machen, so ist das als Fehler zu werten. Es gilt einzig und alleine das bestehende Original aus dem Jahre 1976 mit entsprechenden Unterschriften.